

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LII. Jahrgang Nr. 8



Ausgegeben in Gifhorn am 29.08.2025

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Hinweis zur Veröffentlichung „Wahlbekanntmachung gem. §§ 45 NKWG – Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Landratswahl“ und	317
Hinweis zur Veröffentlichung „Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Landratswahl“ in den örtlichen Tageszeitungen	317
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	- - -
STADT WITTINGEN	Korrekturbekanntmachung; Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung“ 317
	Bekanntmachung Bebauungsplan „Lärchenweg - 2. Änderung“ 318
GEMEINDE SASSENBURG	- - -
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	- - -
SAMTGEMEINDE BROME	- - -
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	Haushaltssatzung 2025 319 Aufwandsentschädigungssatzung 321
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	- - -

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	1. Nachtragshaushaltssatzung 2025	322
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
Gemeinde Groß Oesingen	Jahresabschluss 2024	324

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Besitzregelung im Bodenordnungsverfahren Hanum	324
--	--	-----

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Die Veröffentlichung „**Wahlbekanntmachung gem. §§ 45 NKWG - Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen für die Landratswahl**“ erfolgte am 25.07.2025 in den örtlichen Tageszeitungen (Gifhorner Rundschau, Aller-Zeitung, Isenhagener Kreisblatt).

Die Veröffentlichung „**Wahlbekanntmachung Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses anlässlich der Landratswahl**“ erfolgte am 30.07.2025 in den örtlichen Tageszeitungen (Gifhorner Rundschau, Aller-Zeitung, Isenhager Kreisblatt) veranlasst.

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Korrekturbekanntmachung

Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 den Bebauungsplan „Im Winkelfeld – 1. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte.

Die Planunterlagen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

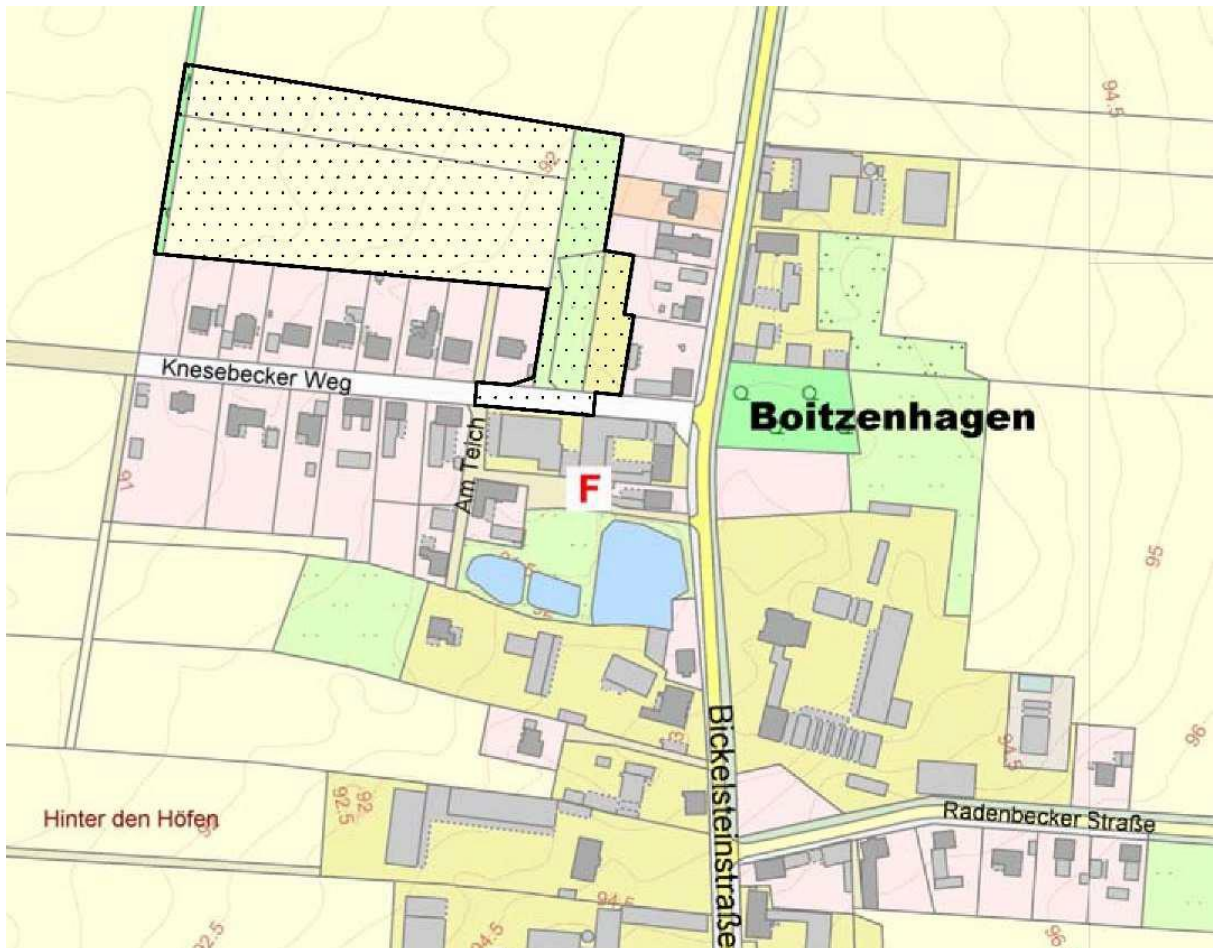
Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, 13.08.2025

Stadt Wittingen

Erster Stadtrat
In Vertretung

Schulz



Stadt Wittingen



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Winkelfeld – 1. Änderung“

Planverfasser:

Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung – Dipl. Ing. Jaqueline Funke –
Abendstraße 14a – 39167 Irxleben - T. 039204/911660

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Lärchenweg – 2. Änderung“ für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Stadt Wittingen hat in seiner Sitzung am 19.06.2025 den Bebauungsplan „Lärchenweg – 2. Änderung“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan hiermit bekanntgemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Übersichtskarte.¹

Die Planunterlagen mit seiner Begründung und dem Umweltbericht liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Stadt Wittingen zu jedermanns Einsicht aus.

¹ abgedruckt auf Seite 328 dieses Amtsblattes

Ergänzend wird gemäß § 10a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.wittingen.eu > Bauleitplanung > Bebauungspläne in Wittingen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wittingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Wittingen, 13.08.2025

Stadt Wittingen
Erster Stadtrat
In Vertretung
Schulz

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 24.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	9.565.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.769.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.317.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.039.000 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	411.200 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.937.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.525.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	734.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.254.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.710.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.525.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von 6.489.000 Euro erhoben. Davon wird gemäß § 10 der Hauptsatzung die Hälfte nach der Einwohnerzahl (30.06.2024) festgesetzt. Für die andere Hälfte wird folgender Umlagesatz festgesetzt:

30,599063 v.H. nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage.

Hankensbüttel, 04.07.2025

Evers
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 15.08.2025 -AZ.: 111-09-02/6-1- erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09. bis einschl. 09.09.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Hankensbüttel, 25.08.2025

Evers
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und
Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamte sowie**

**ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Hankensbüttel
in der Fassung vom 24.06.2025**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 24.06.2025 folgende Änderung zur Satzung vom 16.08.2017 beschlossen:

§ 1

§ 1 – Allgemeines erhält in Absatz 4 folgende Fassung:

- (4) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder, sofern sie über keine geeignete Hardware verfügen, je Wahlperiode einen einmaligen Zuschuss für die Anschaffung eines geeigneten eigenen Gerätes. Dieser wird nur nach Vorlage eines aktuellen Kaufnachweises, der frühestens das Datum der Annahme des Ratsmandates tragen darf, ausgezahlt und beträgt maximal 300 €. Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei zwei Kommunen, max. 300,00 €).

Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 5,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hankensbüttel, 24.06.2025

(L. S.)

Evers
Samtgemeindebürgermeister

I.

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 24.06.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	18.661.300			18.661.300
ordentliche Aufwendungen	18.950.300	415.000		19.365.300
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.865.100			17.865.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.118.600	415.000		17.533.600
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.042.800			2.042.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.573.100		415.000	5.158.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.922.200			2.922.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.400			138.400

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	22.830.100			22.830.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	22.830.100			22.830.100

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Umlagesätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Meine, den 25.06.2025

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 Nieders. Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 10.07.2025 -AZ.: 111-09-02/9-1- erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.09.2025 bis einschl. 09.09.2025 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 21.08.2025

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Groß Oesingen

Der Rat der Gemeinde Groß Oesingen hat in seiner Sitzung am 19.07.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und der Bürgermeister für das Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs.4 NKomVG vom 01.09.2025 bis einschließlich 09.09.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Oesingen, 25.08.2025

Heers
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Außenstelle Salzwedel
Bodenordnungsverfahren Hanum

Salzwedel, den 15.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

1. Vorläufige Besitzregelung

Im Bodenordnungsverfahren (BOV) Hanum wird gemäß § 61a und § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 65 Abs. 2 Satz 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) **mit Wirkung zum 01.11.2025** die vorläufige Besitzregelung angeordnet.

Die Eigentümer, der zum BOV Hanum gehörenden Flurstücke, werden mit diesem Zeitpunkt in den Besitz der neuen Flurstücke (Zuteilungsstücke) vorläufig eingewiesen. Hiermit gehen Besitz und Verwaltung der neuen Flurstücke auf die Empfänger über.

Zudem ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin ist insbesondere der tatsächliche Übergang von Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke geregelt.

Die neuen Feldeinteilungen sind in den Karten zur vorläufigen Besitzregelung dargestellt.

Die Überleitungsbestimmungen und Karten sind Bestandteil dieser Anordnung.

2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzregelung haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu 1: Die Voraussetzungen des § 61a Absatz 1 LwAnpG liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind bzw. werden in die Örtlichkeit übertragen. Das Verhältnis der neuen Besitzstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten liegt vor. Konkret sind die Nachweise für Fläche und Wert der Einlage sowie die Nachweise für Fläche und Wert der Abfindung für jeden Beteiligten erstellt.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung dient der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich Übergang des Besitzes und der Nutzung, muss im Einzelnen geregelt werden. Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung ergeht deshalb mit entsprechenden Überleitungsbestimmungen gemäß § 63 Absatz 2 LwAnpG i.V.m. § 66 Absatz 1 FlurbG.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Bodenordnungsverfahren angestrebte Erfolg möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Bodenordnungsplanes, herbeigeführt wird. Mit der vorläufigen Besitzregelung werden darüber hinaus geordnete Bewirtschaftungsverhältnisse erreicht. Die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden und hat sich mit diesen einverstanden erklärt.

Zu 2: Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, da durch einen längeren Aufschub der Besitzzuweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Gemeinde erhebliche Nachteile entstehen würden. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten. Die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes sollen der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zugutekommen.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzregelung wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass aufgrund der Komplexität der Neuordnung sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde. Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Jede Verzögerung würde einen weiteren Zeitverlust bedeuten.

Zur Herbeiführung der mit der Besitzregelung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Zu 1: Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal oder bei der Außenstelle des Amtes in Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, 29410 Hansestadt Salzwedel, erhoben werden.

Zu 2: Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise

Diese Anordnung schließt die von der vorläufigen Besitzregelung vom 01.04.2021 regulierten und seit dem 21.06.2021 bestandskräftigen Anordnung betroffenen Ortslagenflurstücke von Hanum aus.

Die Überleitungsbestimmungen sowie die Karten der neuen Feldeinteilung und die entsprechenden Nachweise über die neuen Besitzstücke, liegen in der Zeit

von Montag, den 15.09.2025 bis Freitag, den 26.09.2025

- in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf, Bauamt / Liegenschaften (Raum 149) während der Dienststunden

und zusätzlich während der Servicezeiten und nur nach telefonischer Absprache, zur Einsichtnahme

- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Außenstelle Salzwedel, Goethestraße 3 und 5, Raum 125
-

für die Beteiligten aus. Ohne Terminvereinbarung kann eine Einsicht in die Unterlagen nicht garantiert werden.

Termine sind vorab montags bis donnerstags zwischen 8.00 und 11.00 Uhr unter der Telefonnummer 03901/846130 zu vereinbaren.

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten

am Dienstag den 07.10.2025 von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und

am Donnerstag den 09.10.2025 von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

in der

Heimatstube, in 38489 Jübar OT Hanum, Hanum Nr. 22a bekannt gegeben und auf Antrag an Ort und Stelle erläutert. Es wird gebeten, diesen Termin zur Auskunftserteilung (nur nach telefonischer Vereinbarung) wahrzunehmen. Eine Erläuterung ohne Terminvereinbarung kann nicht garantiert werden.

Informationen zur Besitzregelung sind auch im Internet einzusehen unter: <https://alff.sachsen-anhalt.de> hier unter: *ALFF-Altmark, Flurneuordnung, Verfahren im Altmarkkreis, Hanum.*

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes (§ 61 LwAnpG). Erst durch die Ausführung des Bodenordnungsplanes gehen die neuen Grundstücke in das Eigentum der Beteiligten über.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe, die ihrem Wesensgehalt nach, die Wertgleichheit der Abfindung betreffen, nicht im Rahmen eines Rechtsbehelfes gegen die vorläufige Besitzregelung, sondern zu einem späteren Zeitpunkt in einem besonderen Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan, zu dem gesondert geladen wird, vorzubringen sind.

Im Auftrag

St. Bauer

Dienstsiegel

Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Weitergehende Informationen finden Sie unter: <http://lsaur1.de/alfaltmarkds>.

Stadt Wittingen
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan
Lärchenweg 2. Änderung
mit Örtlicher Bauvorschrift

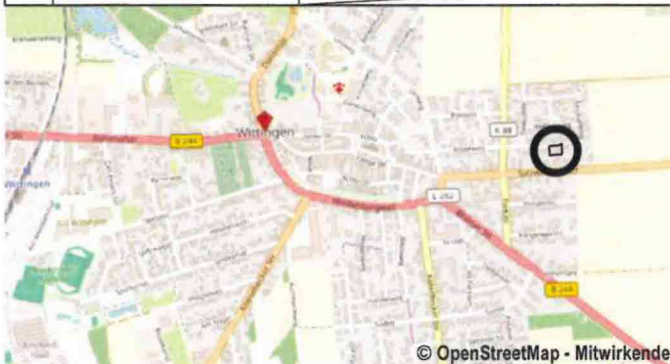
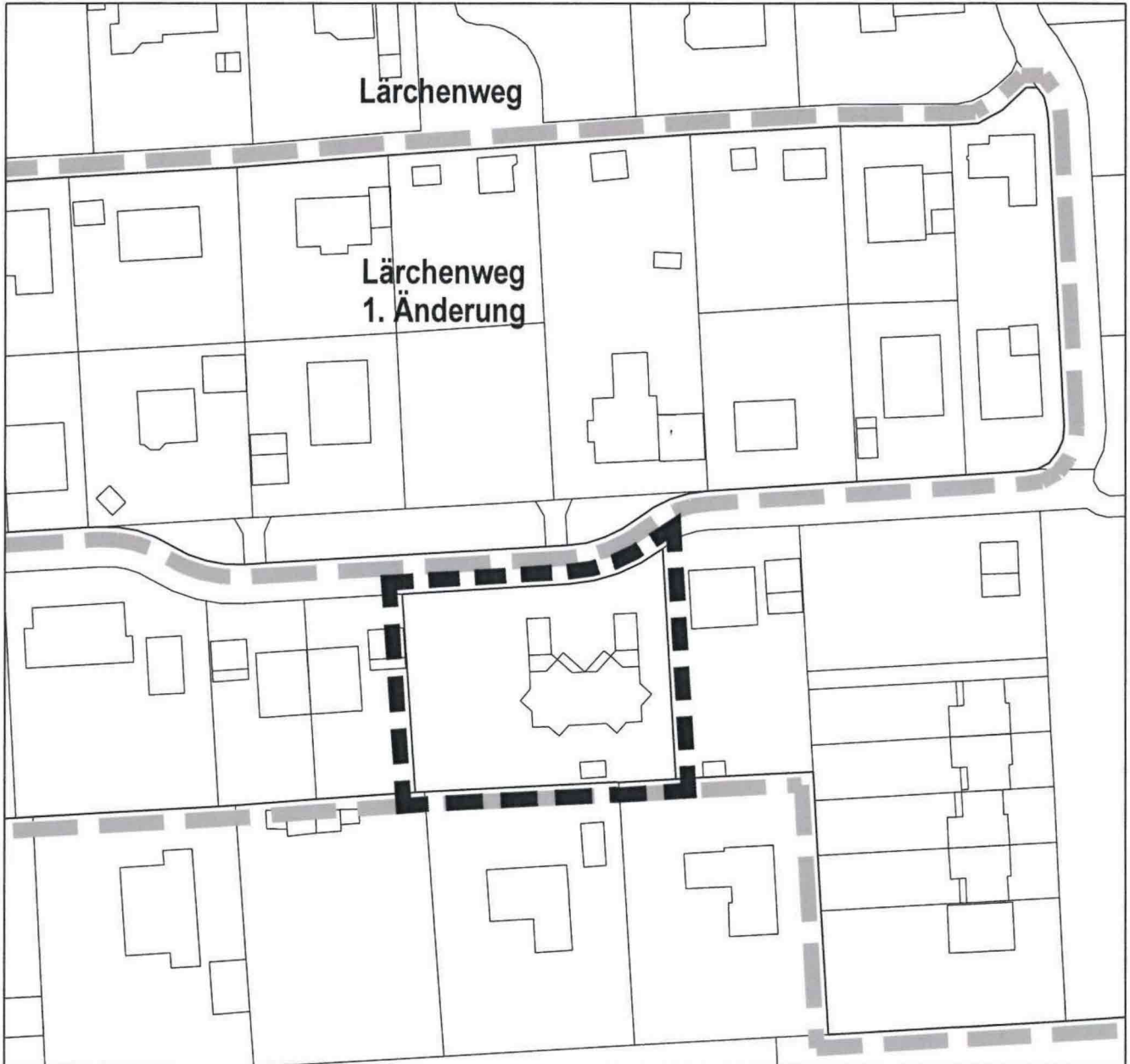
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Wittingen, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende